

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 BauGB für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Logistikcenter südlich der B 98“

Der Gemeinderat Lampertswalde hat in seiner Sitzung am 01.11.2016 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Logistikcenter südlich der B 98“ gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in der derzeit gültigen Fassung ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogenen Bebauungsplan in Kraft.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im Kartenausschnitt (Stand 21.10.2016) gekennzeichnet: Jedermann kann den vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit integrierten Grünordnungsplan (Fassung vom 21.10.2016), bestehend aus Planzeichnung (Teil A), textlichen Festsetzungen (Teil B), Begründung, Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB bei der Gemeindeverwaltung Lampertswalde und Schönfeld,

- in der Gemeindeverwaltung Lampertswalde, Ortrander Straße 2, 01561 Lampertswalde im Sekretariat, während der Dienststunden zu den ortsüblichen Öffnungszeiten
- in der Gemeindeverwaltung Schönfeld, Straße der MTS 11, 01561 Schönfeld, Bauverwaltung, während der Dienststunden Montag bis Donnerstag von 7.30 - 15.00 Uhr, Dienstag von 7.30 - 17.30 Uhr und Freitag von 7.30 – 11.00 Uhr

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs.1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Lampertswalde geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird. Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. Vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist; Ist eine Verletzung nach Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Lampertswalde, 07.11.2016

W. Hoffmann

Bürgermeister der Gemeinde Lampertswalde